

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 21.

Die vom Berufsverband erlassenen Vorschriften sind verbindlich:

1. für die Verbandsmitglieder (vide Art. 1—7);
2. für die Betriebsinhaber, welche, ohne Verbandsmitglieder zu sein, in ihrem Betriebe nebenbei auch die für den Verbandsberuf charakteristische Gattung von Gegenständen erzeugen, verarbeiten oder vermitteln;
3. für die Personen ohne eigentliche Berufsbildung, welche im Lohnverhältnisse zu einem der unter Ziffer 1 oder 2 hievor erwähnten Betriebsinhaber an der Herstellung, Verarbeitung oder Vermittlung der für den Verbandsberuf charakteristischen Gattung von Gegenständen mitwirken. Dasselbe gilt für gelehrte Arbeiter, für deren Beruf ein Verband nicht besteht.

Beitragspflichtig sind jedoch ausschließlich die Verbandsmitglieder.

Kap. IV. Auflösung, Trennung, Verschmelzung.

Art. 22.

Die von den kompetenten Verbandsorganen gefassten Beschlüsse betreffend die Auflösung des Berufsverbandes, dessen Trennung in mehrere Verbände oder dessen Verschmelzung mit einem andern Verbande, unterliegen der Urabstimmung der Verbandsmitglieder.

Der Beschluß gilt als angenommen, wenn in beiden Gruppen die Mehrheit der Stimmen sich für denselben ausgesprochen hat.

Kap. V. Oberaufsicht.

Art. 23.

Ein Centralamt („schweizerisches Gewerbeamt“) übt als Organ des Staates die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus.

Dieses Amt besteht aus . . . Mitgliedern und einem Vorsteher.

Die Hälfte der Mitglieder und der Vorsteher werden vom Bundesrat, die andere Hälfte der Mitglieder von den Kantonsregierungen nach einem festzustellenden Turnus gewählt.

Art. 24.

Das Centralamt kann, mit Zustimmung des Bundesrates einen Teil seiner Obliegenheiten an einen ständigen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder fixbesoldete Bundesbeamte sind.

Art. 25.

Das Centralamt übt die Oberaufsicht über die Berufsverbände aus, schreitet gegen Gesetzes- oder Statutenverletzungen ein, veranlaßt die Verbände zur Erstattung von Geschäfts- und Rechnungsberichten und Vornahme von Enquêtes und verarbeitet alle diese Ermittlungen zu einem Jahresberichte zu Händen des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Art. 26.

Die Beschlüsse und Entscheidungen der Berufsverbände und ihrer Organe können von jedem, der ein Interesse nachweist, jederzeit in letzter Instanz an das Centralamt weiter gezogen werden.

Das also angerufene Centralamt kassiert die Beschlüsse und Entscheidungen, welche gesetzes- oder statutenwidrig sind oder nachweislich die Interessen einzelner Verbandsmitglieder oder des Publikums in unbilliger Weise verletzen. Jeder Kassation hat indessen eine Anhörung der Verbandsorgane vorauszugehen.

Kap. VI. Strafbestimmungen.

Art. 27.

(Dieser Artikel bleibt späterer Redaktion vorbehalten. In diesem Kapitel soll den Berufsverbänden die gesetzliche Festsetzung der strafbaren Thatbestände und der zu verhängenden Strafkarten und Strafmaße, sowie die Mitwirkung bei der Abhandlung in einer Weise zugesichert werden, daß dadurch eine wirksame Vollziehung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen gewährleistet ist.)

Art. 28.

(Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze.)

Verbandswesen.

Die außerordentliche Generalversammlung des Gewerbeverbandes Zürich hat, wie wir gemeldet, am vergangenen Montag das Pflichtenheft ihres Sekretärs festgestellt. Das ständige Bureau dient in erster Linie den Verbandsmitgliedern, denen es jegliche Auskunft über gewerbliche Zeitfragen zu erteilen hat. Indessen soll das Sekretariat seine Thätigkeit nicht nur innerhalb des Verbandes entfalten, sondern überhaupt dem Gewerbe dienen; einerseits soll das Bureau eine Centralstelle der gewerblichen Bestrebungen bilden, andererseits soll es die verschiedenen Berufsgruppen organisieren helfen. Die näheren Obliegenheiten bestehen in der Auskunftserteilung über Lehrlingswesen, Arbeiterfragen (Kaftepflicht, Lohnfragen, Fabrikgesetz) unlauteres Geschäftsgefahren, Mitwirken bei Schiedsgerichten, Anhandnahme von Beschwerden an behördliche Organe etc. Der Sekretär besorgt gleichzeitig auch die Geschäfte des Lehrlingspatronates.

Der Vorstand erhielt den Auftrag die Frage zu prüfen und beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht durch besondere Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsgesellschaften für die Verbandsmitglieder eine Ermäßigung der Prämien erwirkt werden könnte.

Auch soll die Errichtung eines Amtes für Ausmessung von gelieferten Arbeiten durch amtlich beedigte technische Experten ins Auge gefaßt werden.

In der Delegiertenversammlung des thurgauischen Handwerker- und Gewerbevereins in Weinfelden wurde beschlossen, an einem kantonalen Gewerbetage in Weinfelden — in Aussicht genommen ist der 12. Juni — über das nächstens zur Abstimmung gelangende neue Steuergesetz von kompetentester Seite, Herrn Regierungsrat Wild, eventuell von einem zweiten Referenten, sprechen zu lassen.

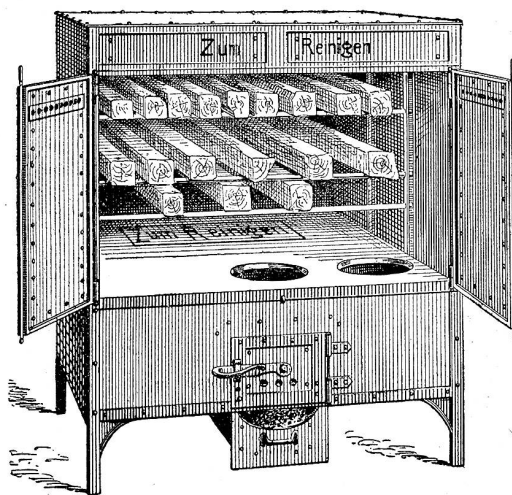
In Bezug auf die Anstrengung einer kantonalen fachmännischen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen beliebte Zuwarten, weil noch nicht alle Sektionen ihre Antworten auf das Circular des kantonalen Vorstandes eingesandt haben. Dagegen wurde beschlossen, es sei das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möge alle diejenigen thurgauischen Zeichnungsschulen, die noch nicht der eidgenössischen Inspektion unterstellt, daher auch nicht subventionberechtigt sind, dazu anhalten, sich um die Bundessubvention zu bewerben.

Eidgenössisches Gewerbegesetz. Die Versammlung in Herisau zur Besprechung der Schaffung eines eidgenössischen Gewerbegesetzes dauerte vier Stunden. Das Referat hielt Herr J. Scheidegger in Bern, seinen bekannten Standpunkt (Schaffung obligatorischer Berufsverbände) verteidigend. Ihm traten entgegen die Herren Ringger und Nationalrat Wild von St. Gallen. Auch Herr Kantonsrat Ernst Luz wies auf die Erfahrungen des Stickereiverbandes hin.

Streik in Herisau. Da die Baumetzer die Forderungen der Arbeiter zurückgewiesen haben, sind letztere mit 1. Juni in Streik getreten.

Neuester liegender Fournierofen.

+ Patent Nr. 15234 und Schweizerfabrikat.



Dieser Ofen ist der einzig bestehende liegende Fournierofen, in welchem Zink- oder Holzzulagen vom Feuer abgeschlossen, ohne zu verbrennen, von der Luft gewärmt werden können.

Trotzdem liegend konstruiert, erfordert dieser neue Patent-Fournierofen nicht mehr Raum als jeder andere aufrechtstehende Ofen. Die Grundfläche desselben beträgt in der Länge 2 Meter und in der Breite 1 Meter. Der Hohlraum für die Zulagen beträgt bei geschlossener Türe in der Länge 1,98 Meter, in der Breite 0,96 Meter und in der Höhe 0,80 Meter.